

**Änderungsantrag** der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP

**Das parlamentarische Kontrollrecht der Akteneinsicht stärken – Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Drucksache 19/1766) werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „eines Viertels der Mitglieder“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung betrifft das Informationsrecht gegenüber den vom Land beziehungsweise von der Stadtgemeinde Bremen berufenen Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, die unter beherrschendem Einfluss des Landes oder der Stadtgemeinde stehen. Nach der in dem Antrag des nicht ständigen Ausschusses gemäß Artikel 125 der Landesverfassung vorgesehenen Regelung in Artikel 105 Absatz 8 der Landesverfassung bedürfte es eines Mehrheitsbeschlusses im Ausschuss, um dieses Informationsrecht geltend zu machen. Dies weicht von der in Artikel 105 Absatz 4 vorgesehenen Regelung des Informationsrechts gegenüber der öffentlichen Verwaltung ab, das künftig als Minderheitenrecht ausgestaltet sein soll. Das dort vorgesehene Quorum von einem Viertel der Ausschussmitglieder wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag auch in Artikel 105 Absatz 8 übernommen. Beide Informationsrechte – sowohl gegenüber der Verwaltung als auch gegenüber öffentlichen Unternehmen – sollten aufgrund der funktionalen Vergleichbarkeit an ein gleiches Quorum gebunden sein.

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und  
Fraktion der CDU

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Peter Zenner, Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner  
und Fraktion der FDP